

Verfahrenspfleger

Das Betreuungsgericht kann einen Verfahrenspfleger bestellen. Das ist eine Person, die während des gerichtlichen Betreuungsverfahrens die Wünsche und Interessen des Betroffenen vertritt.

Anhörung des Betroffenen

Vor der Bestellung hört das Gericht den Betroffenen in der Regel an. Das heißt, der Richter informiert sich persönlich im direkten Gespräch mit dem Betroffenen über die Notwendigkeit und den Umfang einer Betreuung.

-6-

-5-

Eine betroffene Person kann selber ein Betreuungsverfahren einleiten, z.B. weil sie an einer unheilbaren Krankheit leidet und sicher sein möchte, wenn sie nicht mehr für sich selber sorgen kann, eine Vertrauensperson dies in ihrem Sinne regelt und entscheidet.

Ein Betreuungsverfahren kann auch durch Angehörige eingeleitet werden, z.B. wenn es sich um eine geistig behinderte Person handelt, die volljährig geworden ist.

Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens

Sachverständigengutachten

Wenn der Antrag auf Betreuung nicht vom Betreuten ausgeht und wichtige Grundrechte betroffen sind (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht), dann beantragt das Gericht ein Sachverständigengutachten.

Der Sachverständige untersucht als Experte, ob und in welchem Maße der Betroffene nicht mehr selber entscheiden kann.

Damit soll verhindert werden, dass jemand betreut wird, der keine Betreuung braucht.

-7-

-4-

Eine Betreuung ist nur möglich, wenn der Betroffene entweder gar nicht oder nur teilweise geschäftsfähig ist.

Geschäftsfähig meint, dass der Betroffene Entscheidungen treffen kann, z.B. Verträge schließen und deren Konsequenzen auch einschätzen kann.

Ist die Urteilskraft durch eine geistige Behinderung, einen Unfall oder z.B. eine Demenz ein- gegeben, ist derjenige nicht mehr geschäftsfähig.

Geschäftsfähigkeit

Rechtskraft

Eine Betreuung ist nur wirksam mit einer **Urkunde**.

Hat der der Betroffene selber die Betreuungsvollmacht bestellt, wird sie in der Regel von einem **Notar** ausgestellt.

Wurde ein gerichtlicher Antrag auf Betreuung gestellt, stellt das **Amtsgericht** die Betreuungsvollmacht aus.

Die Vollmacht ist für jede Betreuungsentscheidung immer **im Original** vorzulegen.

www.minibooks.ch

-3-

Der Betreuer handelt im Namen des Betreuten für den Betreuten. Dazu benötigt er eine **Vollmacht (Betreuungsvollmacht)** oder eine **gerichtliche Bestellung** durch das Amtsgericht. Die Vollmacht oder Bestellung kann für einen, mehrere oder alle nachfolgenden Bereiche gelten:

- Aufenthalt
- Gesundheit
- Finanzen und Vermögen
- Wohnen / Mietverträge
- Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen

Was macht der Betreuer?

Betreuungsrecht

von Denise Gehlen

-2-

Was ist das Betreuungsrecht?

Das Betreuungsrecht schützt **volljährige** Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, einer psychischen Krankheit oder eines Unfalls handlungsunfähig sind und deshalb ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Die Person, die als gesetzlicher Vertreter sie in ihren Angelegenheiten unterstützt, nennt man Betreuer.